

Juristisches Repetitorium hemmer
Übungsklausur für die Erste Juristische Staatsprüfung
Sachverhalt Klausur 2141 (Strafrecht)

Diese Aufgabe umfasst 2 Seiten.

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Teil I

Richard (R) will mal wieder Geschäfte machen. In diesem Zusammenhang bietet R dem Udo (U), den er für zahlungskräftig hält, Kokain zum Preis von 250,- Euro an. U ist mit dem Angebot einverstanden, nimmt die Drogen entgegen und verspricht, den Kaufpreis in den nächsten Tagen zu zahlen. Tatsächlich kann und will er die Forderung nicht begleichen. Die Betäubungsmittel verbraucht er. Auf Aufforderungen des R zur Zahlung reagiert U nicht.

Einige Zeit später trifft R zufällig eines Abends auf U. Als R den U erneut zur Zahlung auffordert und dieser sich wieder nur hinhaltend äußert, reicht es dem R. Um den Druck auf U zu erhöhen, lädt R den U in seine Wohnung ein. Dort überwältigt R den U und fesselt ihn mit einem Kabelbinder stramm an einen Küchenstuhl, bedroht und schlägt ihn über einen Zeitraum von mindestens 30 Minuten, um ihn zur Bezahlung der Betäubungsmittel zu veranlassen. Die Fesselung und die Schläge führen zu einigen erheblichen Hämatomen bei U. R fühlt sich dabei zwar als Inhaber der Forderung, geht aber nicht davon aus, diese rechtlich durchsetzen zu können. U ist schließlich so eingeschüchtert und erschöpft, dass er der Aufforderung des R zur Bezahlung unmittelbar nachkommt und diesem das Geld übergibt, das er in seinen Socken versteckt hatte. R hatte nicht damit gerechnet, dass U so viel Geld am Körper versteckt bei sich führen könnte.

Vier Monate nach diesem Geschehen trifft R seinen alten Kumpel Berthold (B) zufällig in einer Kneipe. Beide kommen miteinander ins Gespräch, und es stellt sich heraus, dass sie Gemeinsamkeiten haben, nämlich die mittlerweile eingetretene Arbeits- und Vermögenslosigkeit.

R und B wollen daraufhin gemeinschaftlich ihre finanzielle Situation auf Dauer verbessern und treffen deshalb folgende Vereinbarung: R soll hochwertige und aufwendig gesicherte Kraftfahrzeuge entwenden. B dagegen hat im Vorfeld der Taten die zur Überwindung der Sicherungssysteme (elektrische Türschlosssysteme) notwendigen Motorsteuergeräte zu beschaffen und nach Übergabe der Kraftfahrzeuge an ihn (= B) deren Weiterveräußerung ins Ausland zu organisieren. Die für den Weiterverkauf erforderliche „Umarbeitung“ der Fahrzeugidentifikationsnummern soll, so der Vorschlag von B, von einer seiner Bekannten vorgenommen werden, welche den Decknamen „Meisterin“ (M) trägt. Diese könne auf gesonderte Veranlassung des B eigens aus dem Ausland anreisen, sobald eine gewinnbringende Anzahl von Fahrzeugen entwendet wurde.

In der Folgezeit entwendet R insgesamt sechs Fahrzeuge, indem er mittels der von B beschafften Motorsteuergeräte die Fahrzeuge entriegelt. Sodann nimmt die „Meisterin“, die eigens hierfür aus dem Ausland angereist ist, auf Anweisung des B die „Umarbeitung“ der Fahrzeuge vor. Bevor die Fahrzeuge wie geplant von B ins Ausland verbracht werden können, wird das Fahrzeugversteck durch die Polizei entdeckt.

Vermerk für die Bearbeitung: Prüfen Sie die Strafbarkeit von R nach dem StGB. Auf eine etwaige Strafbarkeit gem. §§ 123, 259-261, 267, 303 StGB ist nicht einzugehen.

Teil II

A wird angeklagt, mindestens einmal pro Monat strafbare Körperverletzungen an seiner minderjährigen Stieftochter im Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis 30. April 2025 vorgenommen zu haben. Sämtliche Vorfälle sollen sich in der Wohnung des A ereignet haben. In der späteren Hauptverhandlung kann jedoch nur eine spätere strafbare Körperverletzung, nämlich im Mai 2025, bewiesen werden. Das Gericht ist der Meinung, dass hinsichtlich dieses Vorfalls eine Verurteilung ohne weiteres möglich sei, und gibt diesbezüglich einen rechtlichen Hinweis, § 265 I StPO.

Vermerk für die Bearbeitung: Ist die Auffassung des Gerichts, dass nach rechtlichem Hinweis eine Verurteilung bezüglich der Tat im Mai 2025 erfolgen kann, korrekt?